

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2528/2001 DES RATES  
vom 17. Dezember 2001**

**über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Übereinstimmung mit dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien <sup>(2)</sup> haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen darüber geführt, welche Änderungen oder Zusätze in dieses Abkommen aufgenommen werden sollen.
- (2) Im Anschluss an diese Verhandlungen wurde am 31. Juli 2001 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Der Schlüssel zur Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten ist festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis zum 31. Juli 2006 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt <sup>(3)</sup>.

*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Fischereizweig	Mitgliedstaat	Tonnage (BRT)	Anzahl Schiffe
Krebstiere außer Langusten	Spanien	4 364	
	Italien	1 091	
	Portugal	545	

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 13. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABl. L 334 vom 23.12.1996, S. 20.

<sup>(3)</sup> Siehe Seite 125 dieses Amtsblatts.

Fischereizweig	Mitgliedstaat	Tonnage (BRT)	Anzahl Schiffe
Senegalesischer Seehecht	Spanien	8 500	
Grundfischarten außer Senegalesischem Seehecht	Spanien	1 300	
	Portugal	2 000	
andere Fanggeräte als Schleppnetze	Spain	4 000	
Kopffüßer	Spanien		50
	Italien		5
Langusten	Portugal	200	
Thunfischwadenfänger	Spanien		18
	Frankreich		18
Angelruten-Thunfischfänger Oberflächen-Langleindefischer	Spanien		20
	Portugal		3
	Frankreich		8
Pelagische Fischerei			15

Falls die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll vorgesehenen Fangmöglichkeiten nicht ausschöpfen, kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

#### Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen des Protokolls Fischfang betreiben, sind verpflichtet, der Kommission die in der mauretanischen Fischereizone gefangenen Mengen aus jedem Bestand nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission vom 14. März 2001 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates für die Überwachung der Fänge von Gemeinschaftsschiffen in Drittlandgewässern und auf Hoher See<sup>(1)</sup> zu melden.

#### Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu benennen, die befugt ist (sind), das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

#### Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 17. Dezember 2001.

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*  
A. NEYTS-UYTTEBROECK

<sup>(1)</sup> ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.